

Bund Naturschutz, Kreisgruppe Regensburg, Dr.-Joh.-Maier-Str. 4, 93049 Regensburg

Stadt Regensburg  
Postfach 11 06 43  
93019 Regensburg  
Mail: [stadt\\_regensburg@regensburg.de](mailto:stadt_regensburg@regensburg.de)

Mitglieder des Ausschusses für Stadtplanung  
c/o: Fraktions-Mail-Adressen

Öffentlichkeit / Medien

Regensburg, 01.05.2023

**Betreff:**

- [Ö 4](#) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes: BP Nr. 161 Gleisdreieck – Ostheim
- [Ö 5](#) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 Ehemalige Bahnflächen südlich der Ladehofstraße - Teilfläche Gleisdreieck An der Irlers Höhe - Änderungsbeschluss § 2 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
- [Ö 6](#) 83. Änderung des Flächennutzungsplanes im südlichen Bereich des Gleisdreiecks - Änderungsbeschluss § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
- [Ö 7](#) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161-I, Landschaftsberg im Gleisdreieck - Aufstellungsbeschluss § 2 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
- [Ö 8](#) 84. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich südlich Ostheim - Änderungsbeschluss § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
- [Ö 9](#) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161-II, Südlich Ostheim - Aufstellungsbeschluss § 2 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren der Stadt,  
sehr geehrte Vertreter des Planungsausschusses,  
sehr geehrte Öffentlichkeit & Medien,

gerne wollen wir wie folgt öffentlich Stellung nehmen: Am 02.05.2023 stehen die im Betreff genannten Flächennutzungs- (FNP) und Bebauungspläne (BBP) auf der Tagesordnung des [Ausschusses für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen](#). Unklar ist, ob im öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass der BBP 161-I ebenso wie die Änderung von BBP 151 nach dem uns vorliegenden Sachstand wohl nicht mit den rechtlichen Vorgaben vereinbar wäre und man sich möglicherweise selbst strafbar machte, würde man dem Beschlussvorschlag wider besseres Wissen zustimmen!

Wir stießen in Zusammenhang mit dem Gleisdreieck auf eventuell strafrechtlich relevante Vorgänge, die den Aufgabenbereich von Umweltschützern übersteigen. Deshalb wandten wir uns bereits 2021 an die Staatsanwaltschaft, mit welcher wir nach wie vor in Kontakt stehen.

Uns scheint dieser Fall geeignet, überregional oder sogar bundesweit Schlagzeilen zu machen und dem Ruf der Stadt Regensburg schwer zu schaden.

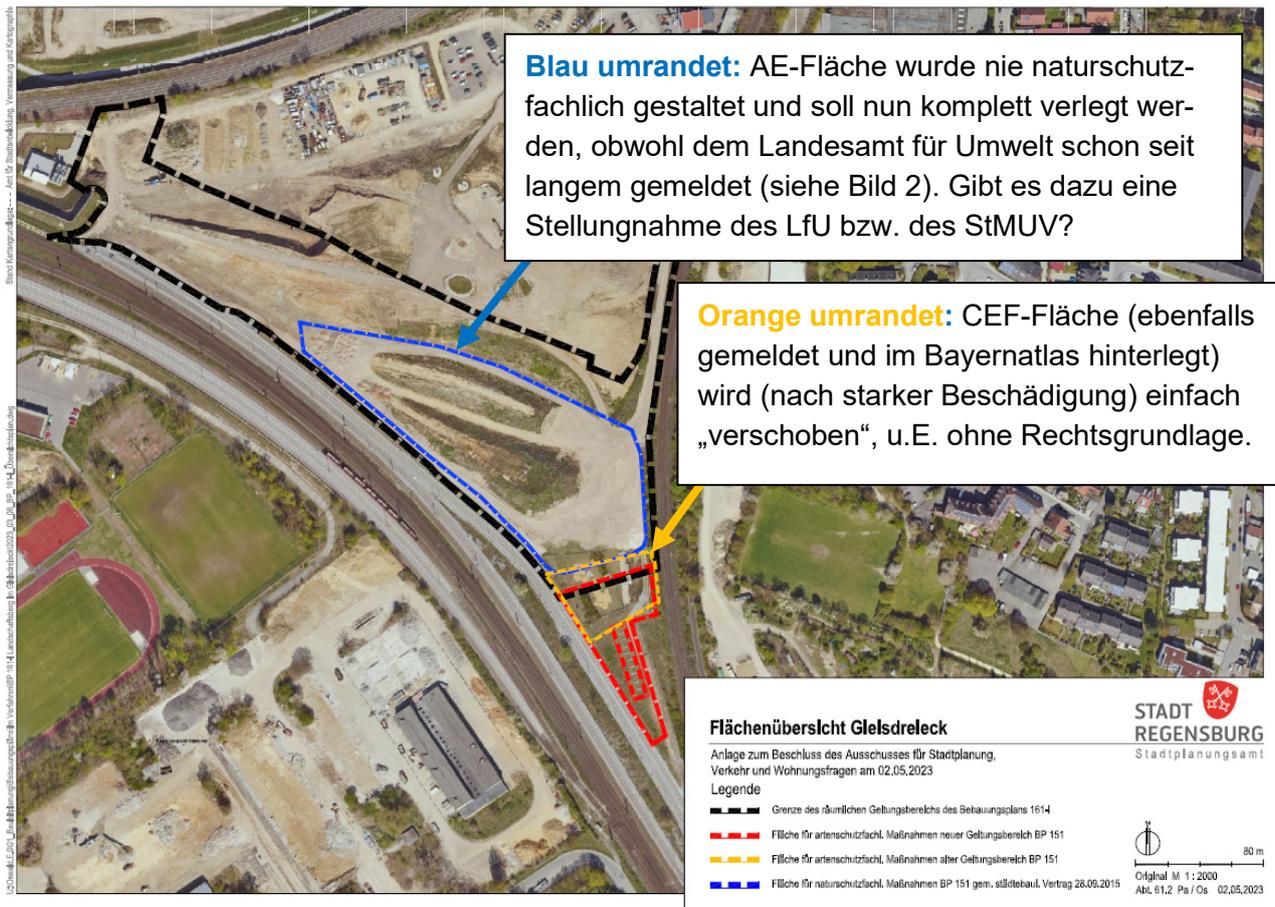
Dass sich der BUND Naturschutz überhaupt mit solcher Intensität in dieser Angelegenheiten engagiert, rührt daher, dass er sich über Zustand und Entwicklungen der Zauneidechsen- und Heuschrecken-Populationen (als europarechtlich streng geschützte Tierarten) in Regensburg im Zusammenhang mit den diversen Bauaktivitäten informieren wollte. Die auf Grundlage von Anfragen und Akteneinsichten eingeholten Informationen legten das ganze Ausmaß der Defizite offen: Die für diverse Bauvorhaben umgesiedelten Eidechsenpopulationen waren praktisch ausgelöscht. Unsere Aufforderung an die Behörden, im Sinne des Umweltschadensgesetzes nachzubessern, wurde negativ beschieden, mit der Begründung, dass bei ordnungsgemäßigem Vorgehen seitens der Behörden überhaupt kein Umweltschaden entstehen kann. Ein aktuelles Gerichtsurteil legt aber nahe, dass auch Umweltschäden, welche auf Grundlage behördlichen Handelns/Nichthandelns entstanden sind, sehr wohl relevant sein können.

### **Zu den Sitzungsvorlagen wollen wir wie folgt Stellung nehmen:**

#### 1 Änderung von BBP151 (wörtliche Zitate kursiv):

Der Bebauungsplan 151 ist seit 2016 rechtsgültig inklusive aller Ausgleichsmaßnahmen. Ökologische Ausgleichsflächen sind nach Recht und Gesetz entsprechend ihrer Funktion auf dauerhaftes Bestehen angelegt und dürfen nachträglich nicht verschoben werden. Es mag seltene, begründete Ausnahmen geben, z.B. wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung bestimmte Entwicklungen von hoher

gesellschaftlicher Relevanz noch nicht absehbar waren, die im Interesse des Allgemeinwohls eine nachträgliche Umplanung nötig machen. Im Fall des Gleisdreiecks ist das gewiss nicht der Fall: Hier liegen nahezu ausschließlich Interessen eines Investors vor, deren Konfliktpotential seit mindestens 2014 – also lange vor dem Satzungsbeschluss zu BBP151 – feststand. Somit sind sämtliche Bestrebungen, die im Geltungsbereich von BBP161-I liegenden Ausgleichsflächen (also ein erheblicher Teil der Fläche!) zu verlegen (laut Änderungsbeschluss „*rechtlich zu verlagern*“), hiesigen Erachtens eindeutig illegal. Die Flächen sind u.E. ohne Rechtsbruch schlichtweg nicht verfügbar!



**Bild 1: Entnommen den Aufstellungsunterlagen**

Der Investor hat die in der Abbildung blau umrandete Ausgleichsfläche vertragswidrig erst gar nicht entwickelt, sondern ohne Genehmigung wie schon den ‚Landschaftsberg‘ mit Aushubmaterial aufgeschüttet. 2022 ebnete er dann, ebenfalls ohne Genehmigung, die artenschutzrechtlich besonders wichtige und besonders geschützte (gelb umrandete) CEF-Fläche größtenteils ein. Nach unserem Kenntnisstand wurde dieses Vergehen – entgegen allen einschlägigen fachlichen und rechtlichen Vorgaben – seitens der Stadt noch nicht einmal mit einer busgeldbewährten Ordnungswidrigkeit geahndet; obwohl nach der uns zugänglichen Aktenlage das Umweltamt dies klar forderte und der Bund Naturschutz der Stadt dies anzeigte.

All dies geschah unter den Augen der städtischen Kontrollbehörden. Ein Teil der Behörden (v.a. das Umweltamt) beschloss spätestens mit Ablauf der vertraglichen Frist des städtebaulichen Vertrags (Ende 2019), die fragwürdigen Aktivitäten des Investors nicht länger mitzutragen, konnte sich, soweit wir es aus der uns bekannten Aktenlage entnehmen, aber offenbar nicht durchsetzen. Die nach unserer Kenntnis seitdem konsequenten Bestrebungen des Umweltamts, im Gleisdreieck Artenschutz- und Umweltrechte durchzusetzen, wurde wohl von anderen städtischen Behörden „nicht unterstützt“. Uns erscheint das höchst unverständlich.

Erstaunlich ist das Ansinnen auf Flächenverlagerung naturschutzrelevanter Flächen auch, weil dem Investor nach der uns zugänglichen Aktenlage u.a. seitens des Umweltamtes mehrfach klar gemacht wurde, dass es keine alternativen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen gibt: Die vom Investor vorgeschlagenen, am Stadtrand oder außerhalb der Stadtgrenzen liegenden Flächen wurden 2020 ausnahmslos als ungeeignet eingestuft. Auch die Verlegung der besonders bedeutsamen CEF-Fläche innerhalb des Gleisdreiecks wurde von amtlicher Seite naturschutzfachlich nicht befürwortet. Das Planungsamt stellt diese Expertisen jedoch offenbar noch immer infrage: *„Für die Ausgleichsfläche wurden seitens des Vorhabenträgers Flächen angeboten, deren Eignung sowie die konkreten Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Verfahrensfortgang geprüft sowie näher definiert werden müssen.“* Aus unserer Sicht ist das eine behördliche Anmaßung.

Die Änderungsvorlage zitiert an anderer Stelle aus der Begründung zu BBP151: Ein *„Kompensationsdefizit von ca. 14.817 m<sup>2</sup> (ca. 17,1 % des gesamten Ausgleichsbedarfs von ca. 86.659 m<sup>2</sup>) [...] wird im Rahmen der städtebaulichen Gesamtabwägung hingenommen.“* Diese u.E. fragwürdige, äußerst willkürlich erscheinende Entscheidung wurde seinerzeit in der zugehörigen Stellungnahme vom BUND Naturschutz bereits heftig kritisiert. Im aktuellen Schreiben wird nun angekündigt: *„Im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 wird dieser Abwägungsprozess vor dem Hintergrund der neuen Ziele und Zwecke der Planung sowie der konkreten inhaltlichen Umsetzung neu vorgenommen werden müssen.“* Eine Klarstellung/Ergänzung dieser Aussage ist unbedingt notwendig, sonst könnte befürchtet werden, dass das Kompensationsdefizit sogar noch ansteigen soll.

Klärungsbedürftig ist auch folgende Aussage: *„Um zu vermeiden, dass eine Ausgleichsfläche im Gleisdreieck errichtet würde, bei der durch Bodenuntersuchungen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 161-I ständig eingegriffen bzw. nach Durchführung des Verfahrens die hergestellte Fläche wieder aufgelöst werden müsste, besteht ein weiteres Argument, warum diese Fläche nun verlagert werden soll.“* Die Aussage könnte auch so interpretiert werden, dass damit negative und zwingend absehbare Folgen eines bereits erfolgten Vertragsbruchs (also die nicht erfolgte Umsetzung des städtebaulichen Vertrags) als Begründung für weitere u.E. nicht gesetzeskonforme Handlungen angeführt werden!

Ebenso klärungsbedürftig ist folgende Aussage: *„Dennoch ist die Umsetzung durch die Vorgaben des § 1a Baugesetzbuch (BauGB) zwingend erforderlich und durch o.g. städtebaulichen Vertrag an Fristen geknüpft.“* Die Fristen sind Ende 2019 abgelaufen! In den Formulierungen wird jedoch der Eindruck erweckt, die Stadt wäre sich ihrer Verantwortung bewusst und bemühe sich ihr gerecht zu werden – das genaue Gegenteil ist unter Umständen der Fall. Die Planungsbehörde einer deutschen Großstadt sollte sich hier eindeutig und klar ausdrücken!

Die Verlagerung der CEF-Fläche innerhalb des Gleisdreiecks macht zusätzlich eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, der ebenfalls in der Sitzung am 2. Mai erfolgen soll. Erstaunlich ist, dass die Verlagerung auf Grundstücke der Bahn erfolgen soll, die bereits jetzt *„Grünflächen inkl. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“* darstellen. Die Verlagerung einer artenschutzrechtlich gewidmeten Fläche auf eine ebenfalls naturschutzrechtlich gewidmete Fläche würde – wir können es nicht anders erkennen – zu einem weiteren Habitatschwund für gesetzlich geschützte Arten führen. Somit wäre in diesem Kontext auch die Änderung des Flächennutzungsplans unseres Erachtens nicht gesetzeskonform.

Unseres Wissens hat die Bahn längere Zeit keine Bereitschaft erkennen lassen, diesen Plänen zuzustimmen. Der Stand der Verhandlungen wird in den Textentwürfen aber nicht weiter thematisiert.

## 2 BBP161-I

### 2.1 (Kap Sachstand)

Einleitend wird wortgleich in fast allen Vorlagen herausgestellt, dass der Aufstellungsbeschluss zu BBP161 vom 08.04.2014 aufgehoben werden soll. *„Gleichwohl sollen die Ziele [...] in jeweils eigenständigen Bebauungsplanverfahren umgesetzt werden. [...] Hierdurch soll der Verknüpfung und gegenseitigen Abhängigkeit [...] entgegengewirkt werden.“* Im Klartext übersetzt heißt das u.E. schlichtweg: Die rechtlich nicht haltbaren Überschneidungen und Inkonsistenzen sollen nicht klar benannt werden! (Es finden sich noch weitere Zitate, die ähnlich verstanden werden können, wie z.B. auf S. 4: *„Es sollte vermieden werden, das Verfahren zur Umsetzung des Landschaftsberges mit diesen Aspekten zu verkomplizieren; [...]“*)

Das ganze Ausmaß des bereits erfolgten bzw. geplanten, u.E. nicht haltbaren Vorgehens offenbart sich aber erst, wenn man sich die Anlagen ‚Geltungsbereich‘ und ‚Flächenübersicht‘ für BBP161-I ansieht: Der in der Beschlussvorlage wortreich abgehandelte ‚Landschaftsberg‘ – inklusive des Eingeständnisses seiner fehlenden Genehmigungsgrundlage, seines Ausmaßes (230.000 m<sup>3</sup>!) und seiner unbekanntenen, möglicherweise hochproblematischen Zusammensetzung – befindet sich gar nicht im Planungsbereich von BBP161-I, sondern nördlich davon, ohne dass dies im Text erwähnt wird!

Offenbar plant man (wohl verklausuliert unter dem Wort ‚Modellierung‘), die gesamte Deponie (wenn man das euphemistische Wort ‚Landschaftsberg‘ nüchterner formulieren will) auf die Geltungsfläche von BBP161-I umzubaggern – vermutlich, um auf der nördlichen Fläche ein Bauvorhaben zu verwirklichen! Die Zukunft der betreffenden Fläche wird in keiner der Beschlussvorlagen thematisiert. Die Formulierungen lassen noch nicht einmal erkennen, dass ein planerisches ‚Vakuum‘ entsteht.

### 2.2 (BBP161-I, Kap. Flächennutzungsplan)

Auf S. 3 heißt es: *„Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll in einem Verfahren durchgeführt werden, da sich die geplanten Zielsetzungen der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 [...] mit den Zielen aus dem Bebauungsplan Nr. 161-I, Landschaftsberg im Gleisdreieck, ergänzen.“* Gesetzeskonform müsste es u.E. heißen: *„Überschneidungen der Zielsetzungen zweier unterschiedlicher Bebauungspläne auf derselben Fläche schließen sich rechtlich aus und dürfen nicht weiterverfolgt werden!“*

### 2.3 (BBP161-I, Kap. Bebauungsplan)

Zum städtebaulichen Vertrag zur Verwirklichung der Ausgleichsfläche für BBP151 wird behauptet: *„Aus diversen Gründen konnte dies leider bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht umgesetzt werden.“* Benennen wir doch diese Gründe: Beide Vertragspartner haben von Beginn an – aus uns nicht er-

sichtlichen Gründen – den Vertrag nicht vollzogen! Der Investor schüttete vertragswidrig und ohne Genehmigung auch auf dieser Fläche Aushubmaterial auf, das er im Juli 2022 – erneut ohne Genehmigung – weitgehend wieder entfernte, um rechtzeitig Platz für BBP161-I zu schaffen. Die „Stadt“, mit ihren Kontrollbehörden, sah dabei zunächst ungerührt zu, bis sich die Einschätzungen der einzelnen städtischen Behörden offenbar komplett auseinander dividierten. Diese Uneinigkeit scheint bis heute zu bestehen.

Die dreizeilige Ausführung zum Klima kann man vollständig zitieren: *„Die klimatischen Auswirkungen einer Geländeauffüllung besonders im Hinblick auf Kaltluftschneisen in Richtung Innenstadt sind im weiteren Verfahren durch entsprechende Gutachten genau zu prüfen bzw. die Geländemodellierung ist darauf abzustimmen.“* Zusammenfassung: Sämtliche Klimavorbehalte lassen sich wohl wegmodellieren! Da wird das Pferd von hinten aufzäumt. Die Fläche ist klimarelevant, im zentralen städtischen Bereich angesiedelt und sollte bereits zu Beginn entsprechend fachlich vertieft behandelt werden.

Die in den diversen Entwürfen wortgleichen Ausführungen zum Klimavorbehalt sind noch dürftiger und wirken wie unreflektierte „Basta“-Aussagen, die eine Diskussion erst gar nicht aufkommen lassen sollen: „Stufe 1“: *„Durch den Aufstellungsbeschluss sind keine direkten Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Das Schutzgut Natur/Klima wird im Rahmen des weiteren Verfahrens untersucht.“* Und: „Stufe 2“: *„Analog zu Stufe 1 sind durch den Aufstellungsbeschluss keine direkten Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.“*

Die Ausführungen zum Thema ‚Wasserwirtschaftliche, altlastenfachliche und abfallrechtliche Belange‘ sind dagegen sehr umfangreich. Bei den aufgeführten Bedenken, in denen u.a. auch ein Arsen-Hotspot genannt wird, würde u.E. jede andere Kommune erst einmal die Entscheidung treffen: Bis zur endgültigen Klärung „Finger weg“ von diesem hoch riskanten Projekt – allein schon aus Verantwortung gegenüber der eigenen Bevölkerung!

In der Vorlage zum Aufstellungsbeschluss findet sich dagegen folgende Formulierung: *„Da durch eine Überbauung die Möglichkeit einer Sanierung der Altablagerung durch Dekontamination erschwert oder verhindert würde, wären bei Überschreitungen des Stufe 2-Wertes nach LfVV-Merkblatt 3.8/1 an den abstromigen Pegeln weitere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig.“*

Die Ausführungen zu den ‚Einbauqualitäten‘ des Deponiematerials beginnen mit den einleitenden Worten; *„Nach Angaben des Vorhabenträgers [...]“*. Hier ist unbedingt eine Transparenz unabhängig vom Investor zu schaffen und zu fordern.

### 3 Defizite im Entwurf zu BBP161-II

Als weitere Beschlussvorlagen liegen Entwürfe zu einem Bebauungsplan 161-II, südlich Ostheim, sowie eine zugehörige 64. Änderung des Flächennutzungsplans vor. Hierbei wird aber betont:

*„Aufgrund der Vielzahl an Verfahren [...] werden die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 [...] und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161-I [...], sowie die dazugehörige 83. Änderung des Flächennutzungsplanes [...] mit höherer Priorität durchgeführt als die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161-II, südlich Ostheim, und die dazugehörige 84. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich südlich Ostheim.“*

Angesichts der Inhaltsarmut der Entwürfe zu den „weniger priorisierten“ Verfahren stellt sich die Frage, warum sie überhaupt schon auf der Tagesordnung stehen. Dass „40 % der Geschossflächen für Wohnen als sozial geförderter Wohnungsbau umzusetzen“ sind, klingt begrüßenswert (gerne auch mit > 40%!), falls die zugehörigen Gebäude auf der östlich des Gleisdreiecks gelegenen Industriebrache errichtet werden sollen. Wo bliebe dann aber Platz für die ebenfalls geplanten Reihenhaussiedlungen? Vermutlich müsste hierfür der aktuell bestehende Park mit alten Bäumen und biotopartigen Strukturen (ca. 1,9 ha; orange markierter Bereich im abgebildeten Luftbild aus dem Bayernatlas!) weichen, was angesichts des ungebremsten Schwunds an Klima-, Natur- und Erholungsflächen im Regensburger Osten völlig inakzeptabel wäre. Wurde deshalb auf die Anzeige eines Luftbilds verzichtet? Gerne holen wir dies in unserer Stellungnahme nach:



**Bild 2: Entnommen dem Bayernatlas. Grün schraffiert = dem LfU gemeldete Ausgleichsfläche für BBP151, Rosa = amtlich kartierte Biotopflächen; Orange = Bestehende Parkanlage**

Die Entwürfe schweigen sich über flächengenaue Planungen jedenfalls aus. Es scheint uns deshalb angeraten, Konkretisierungen einzufordern, bevor es zu Beschlüssen kommt. In diesem Zusammenhang müsste auch dringend geklärt werden, was mit der Fläche geschehen soll, auf der

sich aktuell der ‚Landschaftsberg‘ im Gleisdreieck befindet. Soll sie Gegenstand eines „BBP161-III“ werden?

#### 4 Standpunkte des BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Regensburg

Zusammenfassend kann man die Standpunkte des BUND Naturschutz folgendermaßen formulieren:

Dem Bund Naturschutz ist ein transparentes, den rechtlichen und fachlichen Vorgaben folgendes Vorgehen gerade vor dem Hintergrund der Historie besonders wichtig. Die Antragsunterlagen entsprechen diesem Anspruch unseres Erachtens nicht. Wir werden uns hier aktuell und auch weiterhin im Rahmen unseres ehrenamtlichen Engagements bestmöglich für Natur- und Umwelt (u.a. Klima) einbringen.

Die europarechtlich streng geschützten Zauneidechsen (Ähnliches gilt auch für zwei national unter Schutz stehende blauflügelige Heuschreckenarten) wurden durch die genannten bisherigen Handlungen gleich mehrfach geschädigt: Nicht nur wurden die umgesiedelten Individuen ausgerottet, die naturschutzfachlich zu ihrem Schutz geplante Ausgleichsfläche wurde zudem nie verwirklicht. Allerdings konnten aus dem Gleisbereich eingewanderte Eidechsen auch auf den Deponiehügeln Fuß fassen. Das erneute Abtragen der Haufwerke sowie der CEF-Fläche in dem für BBP161-I vorgesehenen Bereich führte mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit – u.E. mit 100% Sicherheit – zur erneuten Schädigung der dortigen Teilpopulationen.

Ein für Artenschutz-Zwecke besser geeigneter Ort als das Gleisdreieck ist in der gesamten Stadt kaum zu finden. Die Stadt Regensburg hat vor dem Hintergrund, dass für diese Arten im Stadtbereich in den letzten Jahren über 70.000 m<sup>2</sup> Biotopflächen verschwunden sind, eine besondere öffentliche Verantwortung, zentral wichtige Habitate zu erhalten. Private profitorientierte Interessen dürfen dem nicht vorgehen. Wir fordern deshalb, dass das gesamte Gleisdreieck dauerhaft von jeglicher Bebauung freigehalten und primär artenschutzrechtlichen Zielen (Erhalt der Populationen streng geschützter Tierarten sowie eines bereits heute – insbesondere auch außerhalb der Ausgleichsflächen – artenreichen Lebensraums) gewidmet wird.

Hinsichtlich der Erreichung dieser Ziele in Bezug auf die bestehende Deponie („Landschaftsberg“) sind wir ergebnisoffen: Es sollte – wie fachlich bei Altlastenverdachtsflächen üblich – folgendermaßen vorgegangen werden:

Sollte sich durch unabhängige Gutachten (z.B. mittels Schürfen oder Bohrungen nach fachlichen Vorgaben) herausstellen, dass das Deponiematerial des ‚Landschaftsberges‘ tatsächlich unbedenklich ist, hätten wir gegen einen Verbleib des Materials und dessen naturschutzfachliche ‚Mo-

dellierung‘ nichts einzuwenden, zumal dessen Abtransport bzw. Umlagerung einen erheblichen ökologischen Fußabdruck hinterlassen würde.

Sollte sich herausstellen, dass erhebliche Belastungen vorliegen, dann muss dieses Material auf eine dafür geeignete und genehmigte Deponie verbracht werden.

Alle Aktivitäten sind aber so durchzuführen, dass die dort vorkommenden streng geschützten Arten nicht zu Schaden kommen. U.E. sind entsprechende Eingriffe auch mit entsprechenden Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen verbunden. Zentral wichtig ist aber, dass ein dauerhafter Erhalt und ggf. wiederholte biodiversitätsfördernde Maßnahmen unbegrenzt auf der ganzen Fläche gesichert sind.

Inwieweit im Gleisdreieck ein naturverträglicher Publikumsverkehr, z.B. durch Schaffung von Fahrrad- und Fußgängerbrücken zu den benachbarten Vierteln, gefördert werden könnte, wäre mit den Fachstellen abzuklären.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Albrecht Muscholl-Silberhorn

Stellvertretender Kreisgruppenvorsitzender des BUND Naturschutz